

Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztags (Endfassung)
zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und
Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des
Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

A. Ausgestaltung des Erstattungsmechanismus

I. Organisatorische Umsetzung

Die Erstattung erfolgt über ein digital gestütztes Verfahren. Auf einer Online-Plattform geben die Schulträger nach Beginn jedes Schulhalbjahres die maßgeblichen Daten für das vorangegangene Halbjahr ein. Die Datenfelder sind in **Anlage 1** dieses Konzeptes aufgeführt. Die Datensammlung beschränkt sich auf die notwendigen Daten für die Erstattung, für eine Verfolgung der Qualitätsentwicklung und für ggf. vom Bund verlangte Informationen.

Das dahinterliegende Rechensystem prüft die Daten auf Vollständigkeit. Außerdem werden im System Plausibilitätsprüfungen angestrebt.

Die Daten sind durch die Schulträger jeweils für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober einzugeben (erstmalig für das am 1. August 2026 beginnende Halbjahr). Für die Ermittlung der erstattungsfähigen rechtsanspruchserfüllenden und belegten Plätze ist jeweils der 1. April und der 1. November als Stichtag maßgeblich. Das Rechensystem ermittelt automatisch den Auszahlungsbetrag. Dieser wird schnellstmöglich nach den genannten Terminen ausgezahlt. Das vorgesehene Rechensystem soll auch die automatisierte Auszahlung umfassen.

Der Schulträger hat alle Unterlagen für fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt zum 1. September für das vorherige Schuljahr. Das Ministerium oder ein beauftragter Dritter prüft abgesehen von den Plausibilitätsprüfungen lediglich anlassbezogen oder per Stichprobe. Die Stichprobe beträgt bis zu 10 Prozent.

II. Erstattungsberechtigte Angebote

Die Erstattung dient der Erfüllung des Rechtsanspruches. Sie umfasst daher alle in Anspruch genommenen schulischen Ganztags- und Betreuungsplätze,

- die ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe und in den folgenden Schuljahren aufsteigend die weiteren Jahrgangsstufen der Primarstufe betreffen,
- bei denen das Angebot einer Betreuung von acht Stunden täglich an Werktagen ein-

schließlich der Unterrichtszeit bestand. Dies gilt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Buchung;

- bei denen eine Schließzeit im Umfang von maximal vier Wochen im Jahr während der Schulferien besteht und
- die auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Ganztagschule bzw. einer Schule mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe durchgeführt werden.

Für die Erstattung werden vorbehaltlich dieser Rahmenbedingungen alle schulischen Angebote anerkannt, die auf Basis der bisherigen Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ gefördert werden.

Neue schulische Angebote werden auf Grundlage der neu zu schaffenden Regelung genehmigt und anteilig finanziert, wenn sie die bisherigen Anforderungen der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ erfüllen (insb. Genehmigung nach Ziffer 2.1 oder Förderfähigkeit nach Ziffer 3.1 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“). Spätestens zum Schuljahr 2030/2031 müssen alle genehmigten Offenen Ganztagschulen ein überarbeitetes pädagogisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen, um eine Erstattung nach diesen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen zu können. Für die weiteren Schulen mit einem rechtsanspruchserfüllenden schulischen Angebot, die noch keine genehmigte Ganztagschule sind, wird das Bildungsministerium mit geeigneten Angeboten das Ziel verfolgen, dass diese spätestens zum Schuljahr 2030/2031 die Genehmigung zur Offenen Ganztagschule anstreben.

Im überarbeiteten Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend wird insbesondere dargelegt, wie die Punkte Maßnahmen zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung basaler Kompetenzen in Deutsch und Mathematik und Angebote zur Sprachförderung, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Einbindung der Ferienzeiten umgesetzt werden sollen.

Das pädagogische Rahmenkonzept ([https://www.schleswig-hol-](https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag)

[stein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches Konzept Ganztag](https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag)) beschreibt aus Sicht des Bildungsministeriums das Zielbild der qualitativen Ganztagsentwicklung. Beratungsangebote sowie Muster für das pädagogische Konzept werden u. a. über die Serviceagentur Ganztätig Lernen SH (SAG SH) zur Verfügung gestellt.

Bestehende schulische Angebote genießen hinsichtlich des aktuell und künftig eingesetzten Personals Bestandsschutz und die Personalkosten können entsprechend bei der Ist-Kostenerstattung berücksichtigt werden. Die Träger wirken auf eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung hin. Das Land wird zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen. Dazu beauftragt das Land das IQSH, die SAG SH und ggf. Dritte Qualitätsmaßnahmen für das pädagogische Personal an Schule umzusetzen und stellt dafür aufsteigend 4 Mio. Euro (im Schuljahr 2029/2030, ab 2026 1 Mio. Euro, dann jährlich aufsteigend) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können auch übergreifende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung für den Ganztag finanziert werden.

III. Parameter der Erstattung

Die Erstattung wird mit folgenden Parametern berechnet.

1. Ist-Personalkosten

Anzugeben sind die tatsächlichen Personalkosten des Angebotsträgers (also Arbeitgeberbrutto inklusive betriebliche Altersversorgung für alle eingesetzten Fachkräfte, sonstigen Betreuungskräfte, Auszubildenden etc.) einschließlich Fortbildungskosten etc.

Hinsichtlich der anzurechnenden Personalkosten wird ein Standard definiert, der die obere Grenze darstellt (Maximalstandard). Dieser liegt beim Vorhalten von

- 1,0256 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Schulzeit (Grundlage bildet die maximale notwendige Betreuungszeit in Klasse 1 und 2 mit 20 Wochenbetreuungsstunden),
- 1,5384 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Ferienzeit (40 Wochenbetreuungsstunden)
- 1,0256 VZÄ (ohne weitere Vertretungsanteile) in den Schließzeiten

pro 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Vertretungsanteile werden unter Berücksichtigung von 53 Fehltagen abzüglich der Schließzeit von 20 Tagen errechnet.

Dabei wird die Erstattung nach oben begrenzt:

- Höchstens erstattet werden die Personalkosten, die für das Vorhalten einer ersten Fachkraft (Erzieherin/Erzieher) und einer zweiten Fachkraft (sozialpädagogische Assistentkraft) entstehen, jeweils hälftig nach den oben genannten VZÄ.
- Maximal erstattet werden die Personalkosten, die bei Anwendung des TVöD-SuE analog KiTaG anfallen würden; für erste Fachkräfte ist das TVöD-SuE S8a Stufe 4, für die zweiten Fachkräfte TVöD-SuE S3 Stufe 4. Die Höchstgrenze steigt entsprechend bei Lohnsteigerungen im TVöD-SuE.
- Die Erstattung erfolgt nur, soweit eine qualifikationsentsprechende Bezahlung (nach TVöD-SuE) erfolgt. Dies wird bei der Dateneingabe bestätigt. Schulträger können eine entsprechende Bestätigung der Angebotsträger verlangen.

Der Schulträger bestätigt, dass dauerhaft nicht mehr als zwei Fachkräfte (40 Beschäftigungsstunden in der Schulzeit entsprechend des für die Klassenstufen 1 und 2 notwendigen Betreuungsumfangs, 60 Beschäftigungsstunden in der Ferienzeit) auf 25 Schülerinnen und Schülern über die Personal-Ist-Kosten abgerechnet werden. Temporäre Überschreitungen, z. B. für Einarbeitung, Veranstaltungen u. ä. sind unbeachtlich. Der Schulträger sichert zu, dass er die Betreuungsstärke an diesem Maßstab an den gebuchten Stunden ausrichtet. Das gilt insbesondere auch in den Ferienzeiten und soweit der Betreuungsumfang für die Klassenstufen 3 und 4 aufgrund der höheren verlässlichen Schulzeit geringer ausfällt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt wird hinsichtlich des Maximalstandards ein angepasstes Kontingent vereinbart. Danach wird

- für Förderschwerpunkt GE ein Betreuungsschlüssel von 1:4 und
- für die übrigen Förderschwerpunkte ein Betreuungsschlüssel von 1:8,33

zu jeder Zeit gewährleistet. Die VZÄ-Anteile (zzgl. Vertretung) sind entsprechend zu kalkulieren.

2. Sach- und Betriebskosten

Für die Erstattung der Sach- und Betriebskosten wird zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale von 700 Euro pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Platz und Jahr hinterlegt. Die Pauschale umfasst alle Kosten außer die Kosten für pädagogisches Personal und für Verpflegung. Dateneingaben sind nicht erforderlich. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 Prozent gesteigert, erstmalig zum Schuljahr 2027/2028.

Dieser Basiswert erhöht sich für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE auf 1.400 Euro und für Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten auf 1.100 Euro.

3. Zusätzliche Erstattung für Qualitätsentwicklung

Für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes, stehen insgesamt bis zu 300 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung, die mit demselben Faktor wie die Sach- und Betriebskosten dynamisiert werden. Mit diesem Betrag werden nach Wahl des Schulträgers auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und in Abstimmung mit der Schulleitung bis zu drei Angebote vorrangig aus den Bereichen MINT-Förderung, kulturelle Bildung, Musik, Sport, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) oder Prävention (z. B. zum sicheren Umgang mit digitalen Medien) umgesetzt. Dabei sollen Angebote pauschal mit 50, 100 oder 150 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr unterstützt werden; die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium. Das Land stellt Musterdokumente für Kooperationsverträge und Angebote zur Verfügung.

Die Erstattung erfolgt, wenn der Schulträger angibt, dass die Kooperation mit dem Kooperationspartner auf der Grundlage einer Vereinbarung zustande gekommen ist und mindestens eines der vorgenannten Qualitätselemente enthalten hat. Nachweise sind nicht im Vorfeld, sondern anlassbezogen oder stichprobenhaft auf Anforderung zu erbringen.

4. Berücksichtigung von Elternbeiträgen

Bei den Elternbeiträgen wird ein Höchstbeitrag von 135 Euro pro Kind und Monat festgelegt; dabei ist eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zu § 7 KitaG zu berücksichtigen.

Die Elternbeiträge können sich anteilig an den gebuchten Stunden der Eltern orientieren.

Der Höchstbetrag für den Elternbeitrag wird jährlich ab dem Schuljahr 2028/29 mit dem gewogenen Durchschnitt aus Dynamisierung der Betriebskostenpauschale und der Tarifsteigerung gesteigert.

Die Berücksichtigung von Elternbeiträgen erfolgt folgendermaßen:

- Der Schulträger erfasst die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge des vorangegangenen Halbjahres.
- Zur Vermeidung von Kostenrisiken wird ein mindestens zu berücksichtigender Elternbeitrag von 60 Euro (ebenfalls dynamisiert) berücksichtigt. Der so errechnete fiktive Anrechnungsbetrag wird mit der Zahl der angemeldeten Kinder multipliziert (fiktive Elternbeiträge).
- Soweit die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge insgesamt unter dem fiktiven Abrechnungsbetrag liegen, wird der fiktive Elternbeitrag angesetzt.

5. Berechnung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird wie folgt errechnet:

- Von der Summe der Personal- und Sachkosten sowie der Beträge für Qualitätsentwicklung nach den Ziffern 1 bis 3
- werden die Elternbeiträge nach Ziffer 4 abgezogen
- und das Ergebnis wird mit 75/100 multipliziert.

IV. Evaluation

Alle genannten Parameter (Personal, Qualität und Kostenerstattung) werden erstmals nach dem Schuljahr 2026/2027 sowie erneut nach dem Schuljahr 2028/2029 evaluiert.

V. Verhältnis zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Für die nicht unter den Rechtsanspruch fallenden Angebote (also insbes. für die noch nicht vom Rechtsanspruch erfassten Jahrgänge) wird die Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ einmalig bis zum Ende des Schuljahrs 2029/2030 verlängert.

B. Weiteres Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob der so geschaffene Erstattungsmechanismus in Form einer Richtlinie beschrieben und in Kraft gesetzt werden kann, und ob anderweitige gesetzliche Regelungsnotwendigkeiten bestehen. Ein Richtlinienentwurf wird zeitnah nach den Sommerferien (Zieldatum: 8.9.2025) vorgelegt.

Die beschriebene Erstattungsregelung wird als angemessener Ausgleich der Mehrkosten seitens der Kommunen anerkannt. Die kommunalen Landesverbände werden weder für die Schulträger noch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergehende Konnexitätsansprüche geltend machen oder unterstützen.

C. Ersatzschulen

Die Schülerkostensätze zur Kostenerstattung der Ersatzschulen werden für den Schulträgeranteil für die Kosten des Ganztages bis zum Anfang des Schuljahres 2026/2027 bezogen auf die belegten rechtsanspruchserfüllenden Plätze angepasst. Die Kostenverrechnung erfolgt nach dem bisherigen Verfahren (Wohnsitzgemeinde). Im Vorfeld werden die Schulträger

nach der Kostenstruktur befragt. Es werden sowohl die Kosten für den Betrieb als auch für die Investitionen des Ganztages betrachtet.

Die Anhörungsverfahren zu diesen Regelungen bleiben vorbehalten.